

- 1. Vertragsabschluss, Widerruf, Schriftform, Geheimhaltung, Änderungen, Ursprungsnachweise, behördliche Genehmigungen**
 - 1.1. MIBRAG bestellt auf der Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn MIBRAG den Lieferbedingungen des Vertragspartners (nachfolgend „VP“ genannt) nicht ausdrücklich widerspricht. Nimmt MIBRAG die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, MIBRAG hätte die Lieferbedingungen des VP angenommen.
Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der MIBRAG gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB.
 - 1.2. Angebote sind verbindlich und kostenlos einzureichen. Der VP hat die Anfragen von MIBRAG unverändert zu bearbeiten. Deutlich gekennzeichnete Alternativen sind gleichwohl erwünscht.
Vergütungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten, Entwürfen sowie für Probelieferungen werden nicht gewährt.
Von MIBRAG vorgegebene Abgabetermine für Angebote sind verbindlich.
 - 1.3. Nimmt der VP die Bestellung durch MIBRAG nicht innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang schriftlich an, so ist MIBRAG zum Widerruf berechtigt.
Nimmt der VP die Bestellung mit Abweichungen an, so ist MIBRAG deutlich auf diese Abweichungen hinzuweisen. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn MIBRAG diesen Abweichungen schriftlich zugestimmt hat.
Bestellungen werden verbindlich, wenn der VP nicht innerhalb einer Kalenderwoche seit Zugang schriftlich widerspricht.
 - 1.4. Bestellungen, Änderungen und Ergänzungen und die Abänderung der Schriftformklausel selber bedürfen der Schriftform. Dieser Schriftverkehr hat ausschließlich über die in der Bestellung angegebenen Stelle der Einkaufsabteilung zu erfolgen. Bestellungen sowie deren Änderungen und Ergänzungen können auch elektronisch erfolgen.
 - 1.5. Der VP hat die Anfragen durch MIBRAG, die daraus resultierenden Angebote sowie den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in sämtlichen Veröffentlichungen, z.B. in Werbematerialien und Referenzlisten, auf geschäftliche Verbindungen zu MIBRAG erst nach der von MIBRAG erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.
 - 1.6. MIBRAG kann Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den VP zumutbar ist. Bei dieser Änderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.
 - 1.7. Von MIBRAG angeforderte Ursprungsnachweise wird der VP mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen. Diese Unterlagen sind MIBRAG spätestens 10 Kalendertage vor dem Liefertermin zu übergeben.
Der VP verpflichtet sich mit der Annahme dieser Bestellung, die Überprüfung von Ursprungsnachweisen und Lieferantenerklärungen durch die Zollverwaltung zu ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte zu erteilen, als auch evtl. erforderliche amtliche Bestätigungen (Auskunftsblätter) beizubringen. Weiterhin verpflichtet sich der VP, den Schaden zu ersetzen, der MIBRAG dadurch entsteht, dass der erklärte Ursprung von der zuständigen Behörde nicht anerkannt wird.
Der VP wird MIBRAG unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.
 - 1.8. Der VP hat MIBRAG über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und das Betreiben der Liefergegenstände aufzuklären.
- 2. Preise, Lieferumfang, Eigentumsübergang, öffentliche Preisprüfung, Über- und Unterlieferungen, Versand, Gefahrübergang, Verpackung**
 - 2.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus.
Kosten für Verpackung und Transport bis zur von MIBRAG angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle, sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in den Preisen enthalten. Ist ein Preis „ab Werk“ oder „ab Lager“ vereinbart, übernimmt MIBRAG nur die günstigsten Frachtkosten.
 - 2.2. Zur Lieferung gehören auch alle vertraglich vereinbarten Hilfs- und Betriebsstoffe sowie sämtliche Dokumentationen, wie Zeichnungen, Qualitäts- und Prüfzeugnisse, Servicehandbücher, Ersatzteilkataloge sowie sonstige Handbücher.
Bei technischen Geräten aller Art gehören zum Lieferumfang auch umfassende Systemdarstellungen sowie gebrauchsfähige Montage- und Bedienungsanleitungen, bei Softwareprodukten vollständige System- und Benutzerdokumentationen.
Sämtliche Dokumentationen sind in deutscher Sprache abzufassen.
 - 2.3. Mit der Übergabe wird die Lieferung Eigentum von MIBRAG. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht geändert.
 - 2.4. MIBRAG übernimmt nur die von MIBRAG bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit MIBRAG getroffenen Absprachen zulässig.
 - 2.5. Versandvorschriften, insbesondere Versandanschriften, sind genauestens einzuhalten. Kosten, die durch die Nichteinhaltung der Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des VP.
Auf Versandanzeigen, Lieferscheinen, Frachtbriefen, Rechnungen und sämtlicher Korrespondenz mit MIBRAG ist die MIBRAG-Bestellnummer anzugeben. Der VP ist für alle Folgen verantwortlich, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung ergeben.
Jede Lieferung muss an die in der Bestellung durch MIBRAG benannte Lieferanschrift gegen Empfangsbestätigung übergeben werden.
 - 2.6. Der Versand erfolgt auf Gefahr des VP. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs, bleibt bis zur Übergabe an der vereinbarten Versandanschrift/ Verwendungsstelle bzw. bis zu einer eventuellen Abnahme beim VP.
 - 2.7. Bittet MIBRAG um Aufschub einer Lieferung, so muss der VP die ordnungsgemäß verpackten und gekennzeichneten Produkte sorgfältig einlagern und versichern.
 - 2.8. Die Rücknahmeverpflichtung des VP für die Verpackung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Verbleibt die Verpackung im Eigentum des VP, so nimmt der VP diese auf seine Kosten zurück. Die Waren sind so zu verpacken, dass sie gegen Schäden aller Art, insbesondere gegen Transportschäden, Korrosion und Eindringen von Verunreinigungen wirksam geschützt sind. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen.
 - 2.9. Für die Auslegung von Handelsklauseln gelten in erster Linie die Incoterms in ihrer jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.
- 3. Rechnungslegung, Zahlung, Bescheinigungen**
 - 3.1. Rechnungen sind bei MIBRAG
 - einfach,
 - unter Aufführung der MIBRAG-Bestellnummer,
 - mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten,
 - für im MIBRAG-Betriebsbereich erbrachte Leistungen zudem mit einer Kopie des vollständig ausgefüllten MIBRAG-Formblatts „Leistungserfassung“ oder des mit MIBRAG abgestimmten Formblatts des VPnach erfolgter vollständiger und mangelfreier Lieferung/Leistung gesondert in ordnungsgemäßer Form einzureichen.
Rechnungen sind so auszustellen, dass sie anhand der jeweiligen Bestellungen nachprüfbar und die erfolgten Lieferungen/ Leistungen eindeutig zuzuordnen sind.
Rechnungen müssen den Anforderungen der §§ 14, 14a UStG genügen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei MIBRAG eingegangen.

- Originalrechnungen sind gesondert zu übersenden und dürfen nicht der Sendung beigelegt werden.
- 3.2. Vorzugsweise sind Rechnungen elektronisch zu übermitteln, unter der Maßgabe, dass je E-Mail ein (1) PDF-Dokument (inklusive Leistungserfassungsblatt oder andere Leistungsnachweise, Lieferscheine, sonstige Anlagen) zuzusenden ist, an: Eingangsbuchrechnung@mibrag.de
- 3.3. MIBRAG ist berechtigt, die Zahlung ohne Skontoverlust zurückzuhalten, wenn und solange
- a) die Lieferung/Leistung mit gewährleistungspflichtigen Mängeln behaftet ist,
 - b) die Lieferung aus sonstigen Gründen fehlerhaft ist, oder
 - c) vom VP mitzuliefernde Dokumente, insbesondere Atteste, Prüfbescheide, Qualitätszertifikate nicht vollständig übergeben sind.
- 3.4. Zahlung leistet MIBRAG nach Erfüllung aller vorgenannten Voraussetzungen 14 Tage nach Rechnungszugang abzüglich 2% Skonto oder 30 Tage netto, sofern keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart sind.
- 3.5. Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen bzw. sonstige Dokumentationen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an MIBRAG zu übersenden. Spätestens müssen sie jedoch 5 Kalendertage nach Rechnungseingang bei MIBRAG vorliegen. Die Zahlungsfrist für Rechnungen beginnt nicht vor dem Eingang der vereinbarten Bescheinigungen bzw. Dokumentationen.
- 3.6. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung ist MIBRAG berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsvergünstigungen. Soweit Zahlungen für fehlerhafte Lieferungen bereits erbracht wurden, ist MIBRAG berechtigt, andere fällige Zahlungen bis zur Höhe der geleisteten Zahlungen zurückzuhalten.
- 3.7. Zahlungen durch MIBRAG erfolgen unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten.
- 3.8. Die Annahme einer Lieferung bedeutet nicht die Anerkennung der Mängelfreiheit. Das Gleiche gilt für Zahlungen.
- 4. Liefertermine, Lieferverzug, höhere Gewalt, vorzeitige Anlieferung, Teillieferungen, Herausgabe der Dokumentation in Ausnahmefällen**
- 4.1. Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich und müssen eingehalten werden. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der ordnungsgemäße Eingang der Ware bzw. die einwandfreie Erbringung der Leistung sowie Übergabe der Dokumentation bei der von MIBRAG genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme. Falls die Lieferfrist als "unverbindlich", "voraussichtlich", "ungefähr", "unter üblichem Vorbehalt" oder dergleichen vereinbart ist, dürfen zwischen dem genannten Termin und der tatsächlich erfolgten Lieferung höchstens 8 Kalendertage liegen. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Abnahme bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.
- 4.2. Erkennt der VP, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat der VP dies MIBRAG unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Der VP hat in solchen Fällen trotzdem alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit der vereinbarte Liefertermin eingehalten werden kann oder sich nur eine geringe zeitliche Verzögerung ergibt und MIBRAG schriftlich mitzuteilen, was der er hierzu im Einzelfall unternommen hat und noch unternommen wird. Durch die Mitteilung einer voraussichtlichen Lieferverzögerung ändert sich in keinem Fall der vereinbarte Liefertermin. Der VP räumt MIBRAG das Recht ein, dass MIBRAG sich erforderlichenfalls beim Lieferanten des VP einschalten kann. Alle Kosten, die MIBRAG als Folge einer schuldhaft unterbliebenen oder verspäteten Unterrichtung entstehen, gehen zu Lasten des VP. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins notwendige beschleunigte Beförderung sind vom VP zu tragen.
- 4.3. Kommt der VP in Lieferverzug, dann stehen MIBRAG die gesetzlichen Ansprüche zu.
- 4.4. Auf das Ausbleiben notwendiger, von MIBRAG zu liefernder Unterlagen kann sich der VP nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
- 4.5. Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. MIBRAG ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskämpfe verursachten Verzögerung - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - bei oder durch MIBRAG nicht mehr verwertbar ist. Dauern diese Hindernisse mehr als drei Monate an, ist jede Vertragsseite ohne weiteres zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- 4.6. Teillieferungen akzeptiert MIBRAG nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Sie sind als solche in den Versanddokumenten und/oder Rechnungen zu kennzeichnen. Dort ist auch die verbleibende Restmenge aufzuführen. Auch wenn MIBRAG einer Teillieferung zustimmt, bleiben die vereinbarten Termine für die Gesamtlieferung/ Gesamtleistung bestehen, so dass die Lieferung/Leistung erst mit vollständiger Vertragserfüllung erbracht ist.
- 5. Vertragsstrafe**
- 5.1. Gerät der VP mit dem pönalisierten Endtermin in Verzug, so ist er verpflichtet, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Netto-Auftragswertes je Werktag, insgesamt jedoch höchstens 5% des Netto-Auftragswertes an MIBRAG zu zahlen.
- 5.2. Der Netto-Auftragswert versteht sich einschließlich beauftragter Nachtragsleistungen.
- 5.3. Neben verwirkter Vertragsstrafe kann Ersatz des Schadens gefordert werden, der sich aus dem Terminverzug ergeben hat. Die verwirkte Vertragsstrafe wird in diesem Fall angerechnet. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- 6. Gewährleistung, Sicherheitsdatenblätter, Rügefristen, Nachbesserung, Neulieferung, Rücktritt, Minderung, Schadensersatz, Serienfehler, Selbstnachbesserungsrecht**
- 6.1. Sämtliche Lieferungen/Leistungen sind MIBRAG frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen. Sie müssen der vereinbarten Beschaffenheit entsprechen und den neuesten Stand der Technik, die am Erfüllungsort geltenden europäischen und deutschen rechtlichen Bestimmungen und die Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden einhalten. Die Lieferungen/Leistungen müssen auch für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung oder, falls eine solche nicht bestimmt ist, für den verkehrsüblichen Einsatzzweck geeignet sein. Sämtliche Lieferungen/Leistungen haben dem letzten Stand der Sicherheitsvorschriften zu entsprechen und müssen bei Übergabe von den zuständigen Prüfstellen abgenommen und zur Verwendung für den beabsichtigten Verwendungszweck zugelassen sein. Die Lieferungen/Leistungen müssen insbesondere die arbeitssicherheitsrechtlichen Bestimmungen, die Anforderungen des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes, die Unfallverhütungs- und Brandschutzvorschriften sowie die umweltrechtlichen Bestimmungen erfüllen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der VP hierzu eine schriftliche Zustimmung durch MIBRAG einholen. Die Mängelhaftung des VP wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Hat der VP Bedenken gegen die von MIBRAG gewünschte Art der Ausführung, so hat der VP dies MIBRAG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 6.2. Sollte der VP an MIBRAG schuldhaft eine Lieferung/Leistung erbringen, die nicht frei von Rechten Dritter in Deutschland oder, sofern der VP hierüber unterrichtet ist, im

- Bestimmungsland ist, wird der VP für alle sich hieraus für MIBRAG ergebenden finanziellen Nachteile aufkommen.
- 6.3. Der VP verpflichtet sich, bei eigenen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche bzw. umweltverträgliche Produkte und Verfahren einzusetzen.
- 6.4. MIBRAG wird dem VP offene Mängel der Lieferung unverzüglich schriftlich anzeigen, so bald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung bei der MIBRAG. Bei verdeckten Mängeln beträgt die Rügefrist 5 Arbeitstage nach Entdeckung.
Für Software gelten die einzelvertraglichen Vereinbarungen.
- 6.5. Während der Gewährleistungszeit gerügte Mängel der Lieferung/Leistung, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der VP nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich, einschließlich sämtlicher Nebenkosten, nach MIBRAG-Wahl durch Nachbesserung oder Austausch der mangelhaften Teile bzw. Neulieferung/Neuherstellung zu beseitigen.
Ist eine umgehende Nacherfüllung nicht möglich, hat der VP schnellstmöglich im Einvernehmen mit MIBRAG Abhilfe zu schaffen.
Der VP trägt insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Aufwendungen, auch soweit diese bei MIBRAG anfallen, insbesondere Untersuchungskosten, Ein-, Aus- und Wiedereinbaukosten mangelhafter Teile, Arbeits- und Materialkosten sowie die Transport- und sonstigen Kosten beim Austausch mangelhafter Teile. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, jedoch nicht, wenn hierdurch unverhältnismäßige Kosten entstehen.
Nachbesserungen oder Neulieferungen/Neuherstellungen hat der VP notfalls im Mehrschichtbetrieb oder im Überstunden- oder Feiertagsstundeneinsatz vorzunehmen, falls dies aus MIBRAG vorliegenden dringenden betrieblichen Gründen erforderlich und zumutbar ist.
- 6.6. Eine Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen. MIBRAG steht dann das Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder Minderung zu. Das Gleiche gilt, wenn eine von MIBRAG gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos abgelaufen ist. Ein vereinbarter Zeitraum für die Nacherfüllung hat die gleichen Rechtswirkungen wie eine von MIBRAG vorgenommene Fristsetzung.
Soweit MIBRAG zum Rücktritt berechtigt ist, kann dieser, sofern sich die Nicht- oder Schlechterfüllung auf einen abgrenzbaren Teil der Leistung beschränkt, auf diesen Teil unter Aufrechterhaltung des Vertrages im Übrigen beschränkt werden.
Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen behält sich MIBRAG in allen Fällen vor.
- 6.7. Kommt der VP seinen Verpflichtungen aus der Mängelhaftung innerhalb einer von MIBRAG gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so kann MIBRAG die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des VP selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. MIBRAG rechnet Eigenleistungen zu drittblichen Marktpreisen ab.
In dringenden Fällen kann MIBRAG nach Abstimmung mit dem VP die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.
Kleine Mängel können durch MIBRAG - in Erfüllung der Schadensminderungspflicht bzw. im Rahmen insoweit getroffener Vereinbarungen - ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Verpflichtungen des VP aus der Mängelhaftung eingeschränkt werden. MIBRAG kann den VP dann mit den erforderlichen Aufwendungen belasten.
Das Gleiche gilt, wenn plötzlich ungewöhnlich hohe Schäden drohen oder sonst besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine unverzügliche Nachbesserung durch MIBRAG rechtfertigen.
- Im Übrigen bleibt es beim Werkvertrag bei der Regelung des § 637 BGB.
- 7. Gewährleistungszeit, Hemmung, Neubeginn**
- 7.1. Die Gewährleistungszeit für Sach- und Rechtsmängel beträgt zwei Jahre, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Dies gilt auch bei Mehrschichtbetrieb. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an MIBRAG oder den von MIBRAG benannten Dritten an der von MIBRAG in der Bestellung benannten Lieferanschrift bzw. Verwendungsstelle. Bei Vorrichtungen, Maschinen, Anlagen und Leistungen beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmetermin, der von MIBRAG in der schriftlichen Abnahmeerklärung genannt wird. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des VP, so beträgt die Gewährleistungszeit zwei Jahre nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme. Die Gewährleistungszeit für Bauwerke und Baumaterialien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Für Ersatzteile beträgt sie drei Jahre nach Einbau/Inbetriebnahme und endet spätestens fünf Jahre nach Lieferung.
- 7.2. Solange über die Berechtigung der Reklamation verhandelt wird, ist die Gewährleistungszeit der betroffenen Anlage/Anlagenteile von der Meldung der Betriebsstörung bis zum Abschluss der Verhandlungen bzw. bis zum Ende der Reparaturarbeiten und einer eventuellen Abnahme gehemmt. Liefert der VP im Rahmen der Nacherfüllung Ersatz, so beginnt die Verjährungsfrist für das ersatzweise gelieferte Teil mit dessen Einbau/Abnahme neu zu laufen. Bei einem nachgebesserten Teil beginnt die Verjährungsfrist mit Beendigung/Abnahme der Nachbesserung bzw. Einbau/Neubau des nachgebesserten Teils. Diese Regelung gilt nicht, wenn nur ein geringfügiger Mangel eines gelieferten Teils durch Ersatzlieferung oder Nachbesserung ohne nennenswerten Aufwand an Zeit und Kosten beseitigt werden kann. Sie gilt auch dann nicht, wenn die Ersatzlieferung oder Nachbesserung unbestritten aus Kulanz oder zur gütlichen Beilegung eines Streits oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung erfolgte.
Die Abnahme ist bei MIBRAG schriftlich zu beantragen. Die Frist endet jedoch in keinem Fall vor Ablauf der für die ursprüngliche Lieferung oder Leistung vereinbarten Verjährungsfristen für Mängelansprüche.
- 8. Qualitätssicherung, Produkthaftung, Versicherung**
- 8.1. Der VP hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und MIBRAG diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der VP wird mit MIBRAG, soweit MIBRAG dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.
- 8.2. Durch die werksseitigen Kontrollen des VP ist sicher zu stellen, dass die Lieferungen den technischen Lieferbedingungen von MIBRAG entsprechen. Der VP verpflichtet sich, von den durchgeführten Prüfungen Aufzeichnungen anzufertigen und sämtliche Prüf-, Mess- und Kontrollergebnisse 10 Jahre zu archivieren. MIBRAG ist jederzeit berechtigt, in diese Unterlagen Einblick zu nehmen und Kopien anzufertigen.
- 8.3. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, wird der VP die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als die Produkte des VP und/oder ihr Hersteller erkennbar sind.
Der Lieferant ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung und eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 2 Mio. je Personenschaden und € 0,5 Mio. je Sachschaden zu unterhalten. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben von der Versicherungspflicht unberührt.
- 9. Haftung**
Für die Haftung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 10. Für MIBRAG entwickelte Software**
- 10.1. Erstellt der VP auftragsgemäß ausschließlich für MIBRAG individuelle Software, räumt dieser MIBRAG die nach dem Vertragszweck notwendigen Nutzungsrechte ein.
Der VP überträgt MIBRAG insbesondere ein zeitlich und räumlich unbegrenztes, übertragbares, ausschließliches

- und alleiniges Nutzungs- und Verwertungsrecht an der Software.
MIBRAG ist berechtigt, das Computerprogramm, die Programmbeschreibung und das Begleitmaterial zu bearbeiten, zu verändern und zu erweitern, zu vervielfältigen, auf andere Datenträger zu übertragen, körperlich und unkörperlich zu verbreiten, einschließlich der Verbreitung über das Internet, zu veröffentlichen, in Bild und Ton wiederzugeben und zu speichern oder sonst zu verändern sowie zu nutzen und zu verwerten.
Das Nutzungsrecht schließt auch künftige, neue Nutzungsformen ein.
- 10.2. Die Übertragung der Nutzungsrechte ist in der vereinbarten Vergütung enthalten und mit deren Zahlung abgegolten.
- 10.3. Die Lieferpflicht des VP ist erst erfüllt, wenn MIBRAG auch der Quellcode übermittelt wurde.
- 11. Umweltschutz, gefährliche Materialien**
- 11.1. Der VP hat bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zum Umweltschutz zu beachten.
- 11.2. Für Materialien (Stoffe, Zubereitungen) und Gegenstände (z. B. Güter, Teile, technisches Gerät, ungereinigtes Lagergut), von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und die deshalb aufgrund von Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang und Abfallentsorgung erfahren müssen, wird der VP mit dem Angebot an MIBRAG ein nach REACH-Verordnung vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt nach § 14 der Gefahrstoffverordnung und ein zutreffendes Unfallmerkblatt (Transport) übergeben.
Im Fall von Änderungen der Materialien oder der Rechtslage wird der VP unverzüglich an MIBRAG aktualisierte Daten- und Merkblätter übergeben.
- 12. Schutzrechte, Nutzungsrechte**
- 12.1. Der VP steht dafür ein, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 12.2. Mit der Lieferung/Herstellung eines urheberrechtlich geschützten Werkes erhält MIBRAG vom VP ein einfaches, unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten.
Insbesondere darf MIBRAG den Liefer-/Leistungsgegenstand einschließlich der zu Grunde liegenden Patent- und Schutzrechte im eigenen Konzernbereich uneingeschränkt nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt MIBRAG auch zu Änderungen an dem Liefer-/Leistungsgegenstand und erfasst auch Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die vom VP beim Zustandekommen und der Durchführung des Vertrages gefertigt und entwickelt werden. Zum Zwecke des Nachbaus von Ersatz- und Reserveteilen darf MIBRAG Unterlagen Dritten überlassen.
Die Übertragung der Nutzungsrechte ist in der vereinbarten Vergütung enthalten und mit deren Zahlung abgegolten.
- 13. Beistellungen**
Sofern MIBRAG dem VP Modelle, Teile, Werkzeuge bestellt, behält MIBRAG sich das Eigentum hieran vor. Der VP ist verpflichtet, diese Modelle, Teile, Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von MIBRAG bestellten Waren einzusetzen. Etwaige Störfälle im Zusammenhang mit den beigegebenen Modellen, Teilen, Werkzeugen hat der VP gegenüber MIBRAG sofort anzuzeigen. Unterlässt der VP dies schuldhaft, haftet er VP gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz.
- 14. Änderung der Firma, Produktionsänderung, Lieferfähigkeit,**
- 14.1. Der VP hat gegenüber MIBRAG jede Änderung der Firma unverzüglich mitzuteilen.
- 14.2. Sofern der VP erwägt, die Produktion zu ändern oder einzustellen, wird der VP gegenüber MIBRAG dies unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Produktionseinstellung muss der VP sicherstellen, dass die bisher an MIBRAG gelieferten Materialien mindestens 12 Monate nach der Mitteilung des VP noch lieferbar sind.
- 14.3. Bei Lieferung von Kauf- und Normteilen sowie vom VP selbst hergestellten Produkten sichert der VP gegenüber MIBRAG eine Lieferfähigkeit von 3 Jahren zu.
- 15. Teilunwirksamkeit**
Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
- 16. Auftragsweitergabe, Abtretungsverbot, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Leistungsverweigerungsrecht**
- 16.1. Der VP ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MIBRAG den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben. Wird diese Zustimmung erteilt, bleibt der VP gegenüber MIBRAG als Gesamtschuldner verantwortlich.
- 16.2. Der VP ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von MIBRAG nicht berechtigt, die Forderungen gegenüber MIBRAG - ganz oder teilweise - abzutreten oder durch einen Dritten einziehen zu lassen.
Tritt der VP eine Forderung gegen MIBRAG ohne Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. MIBRAG kann dann nach eigener Wahl mit befreiender Wirkung an den VP oder den Dritten leisten.
- 16.3. Der VP darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 16.4. Das Zurückbehaltungsrecht richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt für das Leistungsverweigerungsrecht.
- 17. Vertragssprache, Korrespondenz**
Die Vertragssprache ist Deutsch. Sämtliche Korrespondenz und alle sonstigen Unterlagen und Dokumente sind in deutscher Sprache abzufassen. Dies gilt auch für die gesamte übrige Dokumentation, z. B. für Anzahlung- und Gewährleistungsbürgschaften.
Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.
- 18. Zahlungseinstellung, Insolvenz**
- 18.1. Stellt der VP die Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, das Insolvenzverfahren über das Vermögen des VP eröffnet oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste gegen den VP vor, so ist MIBRAG berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung ganz oder teilweise fristlos zu kündigen, ohne dass daraus Ansprüche gegen MIBRAG hergeleitet werden können, es sei denn, der Anwendungsbereich des § 103 Insolvenzordnung ist eröffnet.
- 18.2. Wird der Vertrag von MIBRAG gekündigt, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie von MIBRAG bestimmungsgemäß verwendet werden können. Der für MIBRAG entstehende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.
- 19. Erfüllungsort**
Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Liefer-/Leistungsverpflichtung die von MIBRAG in der Bestellung angegebene Lieferanschrift; für alle übrigen Verpflichtungen beider Seiten ist Erfüllungsort 06711 Zeitz, Glück-Auf-Straße 1 (Sitz des einkaufenden Unternehmens).
- 20. Einsichts- und Informationsrechte der MIBRAG**
- 20.1. Bezogen auf das zu Grunde liegende Vertragsverhältnis zwischen dem VP und der MIBRAG gewährt der VP der MIBRAG einschließlich von dieser mit Prüfungen beauftragten Dritten ein jederzeitiges und unwiderrufliches Einsichts- und Informationsrecht in alle – seien sie verkörpert oder nicht – aus und im Zusammenhang mit der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen vom VP erstellten und/oder ihm überlassenen Dokumente, insbesondere Entsorgungsnachweise, Begleit-, Übernahme-, Wiegescheine, Messprotokolle, Qualitätsnachweise, Prüfzeugnisse, Prüfbescheinigungen, Abnahmeprüfzeugnisse, Dokumentationen bzgl. der Bearbeitung von Mängelrügen, Unterlagen der Ausschreibung

und Vergabe von vertragsgegenständlichen Leistungen des VP an Nachunternehmer, wobei es dem VP unbenommen bleibt, Vergütungs-/Preisangaben/Zahlungsbedingungen zu schwärzen.

Das Einsichts- und Informationsrecht schließt die Anfertigung von Abschriften ein.

- 20.2. Hiervon ausgenommen sind Betriebs- sowie Geschäftsgeheimnisse des VP, insbesondere Kalkulationen.

21. Geheimhaltungsverpflichtung

- 21.1. Jede Vertragspartei verpflichtet sich zur Geheimhaltung von Betriebs- sowie Geschäftsgeheimnissen der jeweils anderen Vertragspartei. Deren Weitergabe bzw. Mitteilung sowie Zugänglichmachung an Dritte, die unmittlere und/oder mittelbare Nutzung bzw. Verwertung durch die jeweils andere Vertragspartei sind zu unterlassen.

Betriebsgeheimnisse sind alle technischen Daten des Unternehmens, insbesondere Konstruktionszeichnungen, Herstellungsverfahren, Fertigungsmethoden, Modellskizzen, Vorlagen, technische Vorschriften, Rezepturen sowie technologisches Wissen.

Geschäftsgeheimnisse umfassen wirtschaftliche(s)/kaufmännische(s) Wissen bzw. Daten des Unternehmens, insbesondere Organisation, Umsätze, Preise und Konditionen, Kalkulationsunterlagen, im Rahmen einer Ausschreibung erlangte Angebotsunterlagen, Patentanmeldungen, sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte.

Ein (Betriebs- oder Geschäfts-)Geheimnis liegt nicht vor, wenn es sich um allgemein bekannte Informationen handelt oder diese mit lauterer Mitteln leicht zugänglich sind.

- 21.2. Erkennt eine der Vertragsparteien, dass ein (Betriebs- oder Geschäfts-)Geheimnis unerlaubt in den Besitz eines Dritten gelangt ist oder verloren gegangen ist, so hat diese die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich zu informieren.

- 21.3. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Beendigung des zu Grunde liegenden Vertragsverhältnisses beschränkt auf einen Zeitraum von fünf Jahren fort, soweit nicht das betreffende (Betriebs- oder Geschäfts-)Geheimnis, insbesondere wegen dessen wettbewerbsrechtlicher Relevanz, eine dementsprechende längere Fortgeltung dieser Geheimhaltungsverpflichtung erfordert.

Hiervon unberührt bleiben etwaige Urheberrechte, soweit nicht Ziffer 12 dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen etwas anderes bestimmt.

- 21.4. Eine Weitergabe bzw. Mitteilung sowie Zugänglichmachung des (Betriebs- oder Geschäfts-)Geheimnisses der jeweils anderen Vertragspartei ist nur insoweit und insofern zulässig, als diese
- (i) an einen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten (bspw. Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, Steuerberater) auf Grund Gesetzes zu erfolgen hat bzw. notwendig ist

oder

- (ii) nur und aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen Entscheidung zu erfolgen hat, unter der Maßgabe, dass die betreffende Vertragspartei – gleich ob sie hierdurch unmittelbar beschwert ist oder bspw. ein von ihr nach lit. (i) betrauter Dritter – zuvor deren Rechtskraft unter Ausschöpfung der rechtlichen Möglichkeiten entgegengetreten ist, vorausgesetzt, die jeweils andere Vertragspartei übernimmt die erforderlichen Verfahrenskosten; diese ist zuvor unverzüglich umfassend schriftlich zu informieren.

22. Integritätsklausel

- 22.1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Sie stellen insbesondere durch organisatorische Maßnahmen und Unterweisung ihrer Mitarbeiter sicher, dass in der Geschäftsbeziehung

- keine Handlungen nach §§ 298, 299, 333, 334, 335, 337 StGB strafbaren Handlungen begangen oder versucht werden,
- keine dem VP im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Unterlagen und kaufmännischen Informationen zu Zwecken des Wettbewerbs oder aus Eigennutz verwertet oder an Dritte weitergegeben werden,
- Mitarbeitern keine Zuwendungen oder sonstige Vorteile angeboten bzw. von diesen angenommen werden, und

- Dritte nicht zu den vorbeschriebenen Handlungen angestiftet werden oder Beihilfe geleistet wird.

- 22.2. Bei hinreichendem Verdacht auf Verletzung der in Ziffer 22.1 genannten Tatbestände oder dem Versuch ihrer Begehung ist die andere Vertragspartei zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt.

23. Mindestlohn

- 23.1. Ist in dem zu Grunde liegenden Vertragsverhältnis zwischen der MIBRAG und dem VP die Haftungsnorm des § 13 MiLoG oder des § 14 AEntG anwendbar bzw. einschlägig, hat der VP gegenüber der MIBRAG dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm beauftragten Nachunternehmer oder Verleiher die geltenden zwingenden Arbeitsbedingungen einhalten und die Arbeitnehmer bei von ihm beauftragten Nachunternehmern oder Verleihern den (gesetzlichen/allgemeinen oder branchenspezifischen) Mindestlohn -rechtzeitig- erhalten. Darüber hinaus verpflichtet sich der VP selbst, die geltenden zwingenden Arbeitsbedingungen einzuhalten sowie seinen Arbeitnehmern den (gesetzlichen/allgemeinen oder branchenspezifischen) Mindestlohn -rechtzeitig- zu zahlen.

- 23.1.1. MIBRAG hat das Recht, vom VP eine anonymisierte Personaleinsatzliste zu verlangen, aus der die eingesetzten Arbeitnehmer sowie weiteres eingesetztes Personal (wie bspw. Auszubildende/Praktikanten/freie Mitarbeiter), die von diesen geleisteten Stunden und der jeweils gezahlte Arbeitslohn zu entnehmen sind. Der VP kann verlangen, diese Liste nur einem Angehörigen eines zur Berufverschwiegenheit verpflichteten Berufs, wie Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater, zur Einsichtnahme/Prüfung vorzulegen. Anstelle der vorgenannten Liste kann der VP eine Bescheinigung eines Steuerberaters beibringen, wonach bescheinigt wird, dass der VP den Mindestlohn ordnungsgemäß den Arbeitnehmern zahlt. Die Kosten trägt der VP.

- 23.1.2. In gleicher Weise müssen durch den VP die von ihm beauftragten Nachunternehmer oder Verleiher verpflichtet werden, die vorstehend genannten Nachweise auch MIBRAG vorzulegen.

- 23.2. Für den Fall, dass MIBRAG auf der Grundlage des MiLoG (§ 13) oder des AEntG (§ 14) tatsächlich in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich der VP, MIBRAG vollumfänglich von der Haftung freizustellen, und zwar in Höhe des Betrages der Inanspruchnahme.

- 23.2.1. Darüber hinaus verpflichtet sich der VP, MIBRAG alle Kosten der außergerichtlichen und gerichtlichen Rechtsverfolgung unverzüglich in voller Höhe (auf Rechnungslegung) zu erstatten.

- 23.2.2. Des Weiteren ist MIBRAG ungeachtet ihrer vorstehenden Rechte und deren Ausübung bei einer Inanspruchnahme auf der Grundlage des MiLoG (§ 13) oder des AEntG (§ 14) zur außerordentlichen Kündigung des zu Grunde liegenden Vertragsverhältnisses berechtigt.

24. Gerichtsstand, ergänzendes Recht

- 24.1. Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist - sofern kein ausschließlicher Gerichtsstand besteht - Gerichtsstand Zeit. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der VP keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. MIBRAG behält sich jedoch das Recht vor, die Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.

- 24.2. Ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980.